

**2. Änderung der Benutzungsordnung  
für das  
Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe  
sowie die  
zentralen Wertstoffhöfe Hoya, Leese und Uchte**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser - Anstalt öffentlichen Rechts - BAWN (Abfallsatzung) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 21.04.2021 folgende 2. Änderung der Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1**

In § 2 „Benutzungsberechtigte“ ist folgende Änderung vorzunehmen:

In § 2d) ist der Verweis „§ 2 Absatz 6“ in „§ 2 Absatz 7“ zu ändern.

**§ 2**

Der § 11 „Verwiegung von Abfällen“ wird um folgenden neuen Absatz 5 ergänzt:

„Ist eine Verwiegung aus technischen, rechtlichen, betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich, werden entsprechend § 6 Abs. 2 Abfallgebührensatzung in zurzeit geltender Fassung die Gebührentarife für die Anlieferung der nachfolgend aufgeführten Abfallstoffe je angefangener m<sup>3</sup> wie folgt festgelegt:

a) Restabfall:	je angefangener m <sup>3</sup>	32,00 €
b) Sperrmüll:	je angefangener m <sup>3</sup>	32,00 €
c) Baustellenmischabfall:	je angefangener m <sup>3</sup>	72,00 €
d) Beton:	je angefangener m <sup>3</sup>	17,00 €
e) Porenbeton:	je angefangener m <sup>3</sup>	35,00 €
f) Asbestabfälle	je angefangener m <sup>3</sup>	215,00 €
g) Apothekenabfälle:	je angefangener m <sup>3</sup>	34,00 €
h) Silofolie, sonstige Folie:	je angefangener m <sup>3</sup>	6,00 €
i) Grünabfälle:	je angefangener m <sup>3</sup>	16,00 €
j) Baumstubben:	je angefangener m <sup>3</sup>	28,00 €
k) Altholz I bis III:	je angefangener m <sup>3</sup>	24,00 €
l) Styropor:	je angefangener m <sup>3</sup>	6,00 €
m) Altreifen:	je angefangener m <sup>3</sup>	38,00 €

**§ 3**

In § 13 „Anlieferung von Sperrmüll“ ist folgende Änderung vorzunehmen:

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

## **§ 4**

In § 15 „Kasse, Abrechnung“ ist folgende Änderung vorzunehmen:

(1) § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Erhaltenes Wechselgeld sowie die ausgehändigte Quittung sind sofort auf ihre Richtigkeit durch den Anliefernden zu prüfen.

(2) In § 15 Abs. 4 Satz 1 sind die Worte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser“ durch „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser“ zu ersetzen.

## **§ 5**

Die 2. Änderung der Benutzungsordnung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Nienburg, 21.04.2021

Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser  
Anstalt des öffentlichen Rechts

L.S.

gez.

Arne Henrik Meyer  
(Vorstand)